

Gynäkologie

<https://doi.org/10.1007/s00129-025-05461-9>

Eingegangen: 17. September 2025

Angenommen: 10. Dezember 2025

© The Author(s), under exclusive licence to
Springer Medizin Verlag GmbH, ein Teil von
Springer Nature 2026

Redaktion

Markus Fleisch, Wuppertal

Alexandra Jorzig, Berlin

Jens Prütting, Hamburg

Alexander Strauss, Kiel



Geburtsschäden – welche Schmerzensgeld- und Schadenersatzansprüche können zivilrechtlich geltend gemacht werden?

Eine (Muster-)Berechnungsgrundlage

Roland Uphoff¹ · Jan Philipp Bergmann²¹ Bonn, Deutschland² Kiel, Deutschland

Zusammenfassung

Kommt es infolge ärztlicher Pflichtverletzungen oder Pflichtverletzungen der Hebamme zu einem Geburtsschaden, bestehen umfangreiche zivilrechtliche Ansprüche für das geschädigte Kind. Anhand des fiktiven Beispielfalls eines Kindes, das behandlungsfehlerhaft bei der Geburt einen hypoxischen Hirnschaden erlitt, sollen zentrale Schadenspositionen wie Schmerzensgeld, Erwerbsschaden, Haushaltsführungsschaden, Pflegekosten und vermehrte Bedürfnisse dargestellt und ein Eindruck ihrer Höhe vermittelt werden. Aus dem erheblichen Schadensumfang ergeben sich für die ärztliche Praxis klare Empfehlungen, wie etwa die Einhaltung medizinischer Leitlinien zur Vermeidung des Behandlungsfehlervorwurfs, die vollständige Aufklärung, die lückenlose Dokumentation und die strukturierte Organisation der Geburt. Eine Fehlerkultur sowie ein ergänzender Haftpflichtschutz sind essenziell, um Risiken zu minimieren und Patientensicherheit wie Rechtsklarheit zu gewährleisten.

Schlüsselwörter

Geburt · Behinderung · Eltern · Schaden

Kommt es bei einer Geburt zu Fehlern, können diese schwere und dauerhafte gesundheitliche Schäden zur Folge haben; entsprechend erheblich sind auch die haftungsrechtlichen Konsequenzen. Der folgende Beitrag beleuchtet die typischen Anspruchspositionen und zeigt deren Bezifferung auf.

Die Geburt eines Kindes sollte ein freudiges Ereignis sein, das in einen glücklichen Familienstart mündet. In seltenen, aber besonders tragischen Konstellationen kann dieser Moment jedoch von medizinischen Komplikationen überschattet werden. Kommt es im Rahmen der Geburt

zu einer Pflichtverletzung auf ärztlicher oder pflegerischer Seite, etwa durch eine fehlerhafte CTG(Kardiotokographie)-Interpretation oder ein verzögertes geburts-hilfliches Eingreifen, können die gesundheitlichen Folgen für das Kind und dessen Familie dramatisch sein. Nicht selten resultieren aus den Verletzungen, zu denen es während des sensiblen Geburtsvorgangs kommt, lebenslange Behinderungen und eine vollständige Pflegebedürftigkeit der Kinder.

Derartige Schädigungen ziehen nicht nur emotionale Folgen nach sich, sondern gehen insbesondere auch in sämtlichen Lebensbereichen mit hohen wirtschaftli-



QR-Code scannen & Beitrag online lesen

chen Belastungen einher. *Die hiermit verbundenen zivilrechtlichen Schadenserstattungsansprüche können sich im Laufe des Lebens eines bei Geburt schwer geschädigten Kindes leicht in Millionenhöhe summieren.* Entsprechend hoch sind das wirtschaftliche Risiko für die ärztliche Seite sowie die Relevanz einer Fehlerkultur nebst Versicherungsschutz.

Der vorliegende Beitrag widmet sich der Frage, welche typischen Schadenspositionen im Rahmen geburtshilflicher Haftungsprozesse geltend gemacht werden, welche Überlegungen ihrer Bezifferung zugrunde liegen und welche Konsequenzen sich für die ärztliche Praxis ergeben. Verdeutlicht werden die einzelnen Schäden und deren Umfang dabei an einem fiktiven Beispielfall.

Das Schadensbild am Beispielfall

Der Umfang der aus einem Geburtsschaden resultierenden Schadenspositionen lässt sich zum besseren Verständnis an einem Beispielfall verdeutlichen: Bei der Geburt eines Jungen wird dessen intrauterine Hypoxie trotz Auffälligkeiten im Muster der CTG-Aufzeichnung verkannt; behandlungsfehlerhaft unterbleibt daher die Einleitung einer Notsectio. Die verzögerte Reaktion führt bei dem Neugeborenen aufgrund der längere Zeit andauernden Sauerstoffunterversorgung zu einem schweren hypoxisch-ischämischen Hirnschaden.

Infolge des Behandlungsfehlers leidet der Junge unter kognitiven und motorischen Beeinträchtigungen, die sich mitunter in einer spastischen Tetraparese, einer geistigen Behinderung und epileptischen Anfällen äußern. Durch seine Verletzungen ist der Junge von Geburt an ein Vollpflegefall und wird lebenslang auf Unterstützung angewiesen sein, weder sprechen noch selbstständig essen, laufen oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Hinter jeder Beeinträchtigung in seiner Lebensführung steht zugleich ein monetärer Schaden, zu dessen Ersatz der Schädiger verpflichtet ist: Die Schmerzen und das Leid, die das Kind Zeit seines Lebens begleiten, begründen einen Anspruch auf Schmerzensgeld; seine mangelnde Fähigkeit, am Erwerbsleben teilzunehmen und im Haushalt seiner Eltern

mitzuwirken bzw. später seinen eigenen (Mehrpersonen-)Haushalt zu führen einen Erwerbs- und Haushaltsführungsschaden, die Ressourcen, die für seine tagtägliche Pflege aufgewandt werden müssen, einen Pflegeschaden und die Kosten, die für Heil- und Hilfsmittel entstehen, einen Schaden durch vermehrte Bedürfnisse.

Die Schadenspositionen im Einzelnen und ihre Besonderheiten im Geburtsschadenfall

Das Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB)

Der immaterielle Schaden des Verletzten wird durch das sog. Schmerzensgeld ausgeglichen. Bei schweren Geburtsschäden, wie etwa in dem oben gebildeten Fall, gilt es, nicht nur die anhaltenden physischen Beeinträchtigungen und Schmerzen, sondern auch die daraus resultierende psychische Belastung abzugelten und dabei den vollständigen Verlust von Entwicklungsmöglichkeiten, Lebensfreude und Selbstbestimmung zu berücksichtigen.

» Auch vorhersehbare Verschlechterungen müssen sich in der Höhe Schmerzensgeldes widerspiegeln

In die Bezifferung stets mit einzubeziehen sind dabei nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) weiter auch sämtliche objektiv vorhersehbare Verletzungsfolgen, die in Zukunft möglicherweise erst eintreten.¹ Fällt ein Geburtsschaden weniger schwerwiegend als im Beispielfall aus, so ist somit das vorhersehbare Risiko einer künftigen Verschlechterung des Gesundheitszustands bereits einzuberechnen. Für die Höhe des Schmerzensgeldes bedeutet dies, dass sich darin je nach Einzelfall nicht nur die zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs bestehenden kognitiven und/oder motorischen Beeinträchtigungen widerspiegeln müssen, sondern auch deren vorhersehbare Verschlechterung, die je nach Fall bis zur drohenden Bettlägerigkeit und dem verspäteten

Eintritt der Vollpflegebedürftigkeit reichen kann.

Der BGH hat in diesem Zusammenhang seine frühere Rechtsprechung², wonach Verletzten, die so schwer geschädigt waren, dass sie mangels Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit weder Genugtuung noch Ausgleich durch das Schmerzensgeld empfinden konnten, nur ein geringes symbolisches Schmerzensgeld zuzusprechen war, ausdrücklich aufgegeben. Stattdessen sieht der BGH inzwischen in den Fällen, in denen die Verletzungen so erheblich sind, dass der Betroffene den Schaden kaum wahrnehmen kann, gerade in der daraus resultierenden Zerstörung der Persönlichkeit den auszugleichenden immateriellen Schaden.³ Vor diesem Hintergrund hat sich die Rechtsprechung zum Schmerzensgeld bei Geburtsschäden im Laufe der letzten Jahre in die Richtung mindestens hoher sechsstelliger Beträge entwickelt, die teils nebst einer monatlichen Schmerzensgeldrente an den Geschädigten zu zahlen sind.⁴ Ganz aktuell – aber noch nicht rechtskräftig – ist die Entscheidung des LG (Landgericht) Göttingen (Az.: 12 O 85/21) vom 14. August 2025, welches einem geburtsgeschädigten Mädchen ein Schmerzensgeld in Höhe von 1 Mio. € zusprach. Die gynäkologische Geburtsstation des beklagten Krankenhauses sei inzwischen geschlossen, teilte das LG noch mit.

Im Rahmen der außergerichtlichen Schadensregulierung werden als Schmerzensgeld regelmäßig auch Beträge oberhalb der Millionengrenze vereinbart.

² Vgl. etwa BGH, 1975-12-16, VI ZR 175/74, NJW 1976, 1147; BGH, 1982-06-22, VI ZR 247/80, NJW 1982, 2123.

³ Vgl. die ausdrückliche Abkehr in BGH, 1992-10-13, VI ZR 201/91, NJW 1993, 781.

⁴ Vgl. 720.000 € Schmerzensgeld nach OLG Frankfurt a. M. bei einem groben Behandlungsfehler bei einer eineiigen Zwillingschwangerschaft, U. v. 18.02.2025, 8 U 8/21; 500.000 € Schmerzensgeld nach OLG Stuttgart bei im Zuge der Geburt erlittenen schwersten hirnorganischen Schädigungen, U. v. 12.01.2010, 1 U 107/09; ähnlich 500.000 € Schmerzensgeld nach OLG Frankfurt a. M., U. v. 11.06.2015, 15 U 189/13, OLG Oldenburg, U. v. 13.11.2019, 5 U 108/18, OLG Karlsruhe, U. v. 03.02.2021, 7 U 2/19 und LG Dortmund, U. v. 16.01.2020, 4 O 430/16.

¹ Vgl. etwa BGH, 1980-07-08, VI ZR 72/79, VersR 1980, 975; BGH, 1988-05-24, VI ZR 326/87, VersR 1988, 929.

Der Erwerbsschaden (§§ 842, 843 BGB)

Das Kind in dem oben genannten Beispielfall wird behandlungsfehlerbedingt sein Leben lang nicht in der Lage sein, einen Schulabschluss zu erlangen, eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen und anschließend einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Hierdurch entsteht ihm ein sog. Erwerbsschaden (auch: Verdienstausfallschaden), der als materielle Schadensposition durch den Schädiger auszugleichen ist. Der Berechnung des Erwerbsausfallschadens wird eine hypothetische Erwerbsbiografie des Geschädigten zugrunde gelegt, die im Einzelfall an den Berufsbildern und Werdegängen im familiären Umfeld des Betroffenen angelehnt wird.

» Der Berechnung des Erwerbsausfallschadens wird eine hypothetische Erwerbsbiografie zugrunde gelegt

Zur Verdeutlichung der Schadenshöhe sei unterstellt, es würde ein niedrig angesetztes jährliches Nettoeinkommen von etwa 25.000 € ermittelt werden, so errechnet sich bereits bei einer Arbeitszeit von nur 45 Jahren ein Schaden in Höhe von 1125 Mio. €⁵. Auf diese Nettosumme ist der sog. Steuerschaden, der dem Geschädigten entsteht, weil er diesen Betrag bei Erhalt nach § 24 Nr. 1 EStG (Einkommensteuergesetz) versteuern muss, aufzuschlagen und eine Anpassung der lebenslangen Gehaltsentwicklung vorzunehmen. Hinzukommen außerdem der sog. Rentenschaden, den die Rentenversicherung regressweise geltend machen kann, um den Schaden ersetzt zu bekommen, der in der Rentenkasse durch die fehlenden Rentenbeiträge des arbeitsunfähigen Geschädigten entstanden ist und

um die Rente für den Geschädigten zu gewährleisten.

Auch der Erwerbsschaden fällt bei von Geburt an Geschädigten demnach regelmäßig in einer Höhe aus, welche die Millionengrenze überschreitet.⁶

Der Haushaltsführungsschaden (§§ 842, 843 BGB)

In dem Beispielfall fehlt dem Jungen, der als Vollpflegefall geboren worden ist, im Laufe seines Großwerdens auch die Fähigkeit, Haushaltsarbeiten für sich und andere zu übernehmen. Weder das Erledigen von Einkäufen oder das Waschen der Wäsche noch Säugen oder Staubwischen, das Hantieren mit schweren Töpfen beim Kochen sind für einen bettlägerigen Geschädigten denkbar. Der Ausfall im zunächst elterlichen und später im eigenen Haushalt begründet einen Anspruch auf Ersatz des Haushaltsführungsschadens. Rechtlich ist dieser, soweit die ausgefallene Hausarbeit dem Familienunterhalt dient, als Erwerbsschaden einzuordnen; soweit die Hausarbeit der Eigenversorgung dient, als Vermehrung der Bedürfnisse.⁷

Wird keine Haushaltshilfe eingestellt, durch deren zu zahlenden Lohn ein konkret messbarer Schaden entsteht, bleibt zur Schadensbeziehung die sog. normative Berechnung. In Haushalten mit geburtsgeschädigten Kindern wird die fehlende Mitwirkung des älter werdenden Kindes häufig von Anfang an durch andere Familienmitglieder kompensiert, was an der Ersatzfähigkeit des Ausfalls des Geschädigten jedoch nichts ändert. In diesen Fällen wird der Berechnung des Haushaltsführungsschadens der Nettostundensatz einer fiktiven Haushaltshilfe zugrunde gelegt. Dieser liegt bei steigendem Niveau derzeit zwischen etwa 14 und 17 €.⁸ Selbst wenn man einen Haushaltsführungsscha-

den erst ab dem Erwachsenenalter im eigenen Haushalt des Geburtsgeschädigten annimmt, diesen nur mit etwa 21 h pro Woche⁹ beziffert – was wohlgerne gerade mal 3 h täglicher Haushaltsarbeit entspricht – und diesen Schaden bei einem Stundensatz von lediglich 14 € bis zu einem Alter von nur etwa 65 Jahren bemisst, so errechnen sich (21 h × 14 € × 52 Wochen × 47 Jahre) 718.536 €¹⁰ Schaden.

Der Pflegeschaden (§ 843 BGB)

Für Geburtsgeschädigte meist noch wesentlich relevanter als der Haushaltsführungsschaden ist der sog. Pflegeschaden, der entsteht, wenn der Verletzte nicht nur in seiner Haushaltsführung eingeschränkt ist, sondern auch bei der Pflege und Betreuung seiner eigenen Person auf Unterstützung angewiesen ist. Je nach Ausprägung der erlittenen Verletzungen bei der Geburt, können die Betroffenen Zeit ihres Lebens in sämtlichen Bereichen, tagsüber wie auch nachts auf die Pflege durch andere angewiesen sein. *Aus der von Beginn an bestehenden umfassenden Pflegebedürftigkeit erwächst damit eine der zentralsten Schadenspositionen.*

Differenzieren lässt sich dabei zwischen der aktiven Pflege, der Betreuung und der sog. Beobachtungspflege des Geschädigten. Während die aktive Pflege unmittelbar körperbezogene pflegerische Tätigkeiten, wie etwa das Füttern des zubereiteten Essens, das An- und Auskleiden des Betroffenen, Unterstützung bei dessen Toiletten-gängen sowie Körperpflege und -hygiene umfasst, steht die Betreuung weniger unmittelbar mit dem Körper des Geschädigten im Zusammenhang und bezieht sich eher auf das Beaufsichtigen und Beschäftigen mit der Person selbst. Eine Beobachtungspflege ist in die Bezifferung aufzunehmen, wenn eine Pflegeperson auch nachts erforderlich ist, um Schlaf und At-

⁵ Dieser Betrag wäre bei einer umfassenden Schadensbeziehung noch zu kapitalisieren sowie zu dynamisieren. Hierbei findet eine Ab- und Aufzinsung der errechneten Summe statt, um einerseits dem Umstand gerecht zu werden, dass der Geschädigte einen Kapitalbetrag erhält, den er gewinnbringend anlegen kann und andererseits zu berücksichtigen, dass im Laufe der Zeit mit einer Geldentwertung gerechnet werden muss.

⁶ Zum Erwerbsschaden insgesamt vgl. auch <https://schah-sedi.de/erwerbsschaden/>.

⁷ Vgl. exemplarisch BGH, 1973-09-25, VI ZR 49/72, VersR 1974, 162, 163.

⁸ Vgl. exemplarisch 17,00 € LG Tübingen, U. v. 25.03.2025 – 5 O 9/24; 14,00 € LG Oldenburg, U. v. 05.11.2019 – 6 O 217/17. Zur aktuellen Diskussion rund um die Höhe des Stundensatzes siehe auch Bergmann in NZV 2022, 479–482; Schah Sedi/Budde, DAR 2025, 242–246.

⁹ Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lag die durchschnittliche in Deutschland geleistete Wochenarbeitszeit pro Haushalt im Jahr 2024 bei 35,8 h pro Woche. Der angenommene Wert bewegt sich damit an der unteren Grenze dessen, was einer Berechnung zugrunde zu legen wäre.

¹⁰ S. Fn. 4.

mung des Geschädigten regelmäßig zu überwachen.

Für den Pflegeschaden besteht ebenfalls die Möglichkeit, den Schaden konkret zu beziffern, wenn eine professionelle Pflegekraft eingestellt worden ist. Häufig wird jedoch auch insoweit ein Großteil der Arbeit durch die Familienangehörigen übernommen, wobei die Pflege des Kindes meist weit über den in einem Vollzeitjob zu leistenden Arbeitsumfang hinausgeht. In diesen Fällen wird ein ähnlicher normativer Berechnungsansatz verfolgt wie im Rahmen des Haushaltsführungsschadens. Multipliziert wird die Betreuungszeit mit einem marktüblichen Stundensatz, der in Anlehnung an den Arbeitsaufwand für die aktive Pflege am höchsten, für die Betreuung niedriger und schließlich für Beobachtungspflege am niedrigsten anzusetzen ist. Über die zugrunde zu legenden Stundensätze wird zwischen Versicherern und Geschädigtenvertretern nicht selten gestritten; Einigkeit besteht jedoch zumindest insoweit, als dass der normative Stundensatz der fiktiven Pflegekraft für die aktive Pflege (etwa zwischen 20 und 30 € pro Stunde) sowie die Betreuung (etwa 15–20 € pro Stunde) über dem der fiktiven Haushaltshilfe liegen muss.¹¹

» Über Stundensätze wird zwischen Versicherern und Geschädigtenvertretern nicht selten gestritten

In dem gebildeten Beispielfall leidet der durch die Geburt kognitiv wie auch motorisch geschädigte Junge unter anderem unter Spastiken und epileptischen Anfällen. Er ist vor diesem Hintergrund überwiegend bettlägerig und kann am Alltag kaum teilnehmen. Seine Eltern müssen mitunter seine Nahrungsaufnahme begleiten, ihn umziehen, ihn waschen, seine Körperhygiene übernehmen, seine Toilettengänge begleiten, seine Medikamente verabreichen, ihn mehrmals am Tag und in der Nacht umlagern und seinen Schlaf sowie seine Atmung beaufsichtigen. Legt man vor diesem Hintergrund einen täglichen Pflegebedarf von mindestens 16 h (etwa 6 h aktive Pflege, 8 h Betreuung sowie 2 h

Beobachtungspflege) zugrunde und multipliziert diese Stundenanzahl mit einem Durchschnittswert von nur 20 € für die aktive Pflege, 15 € für die Betreuung und 10 € für die Betreuungspflege, so errechnet sich ein Tagessatz von 260 €. Dies entspricht einem Jahreswert von 94.900 €.

Die vermehrten Bedürfnisse (insbesondere: Heil- und Hilfsmittel) (§ 843 BGB)

Nicht zuletzt fallen bei Geburtsschäden als materielle Schadensposition sonstige sog. vermehrte Bedürfnisse ins Gewicht. Hierunter fallen alle Mehrkosten, die dem Geschädigten aufgrund seiner Verletzungen entstanden sind. Somit sind sämtliche Kosten für Fahrten zu Arzt- und Therapie-terminen, Medikamentenkosten, Kosten für die Anschaffung von Heil- und Hilfsmitteln und behindertengerechter Kleidung, Kosten für einen nötig werdenden behindertengerechten Wohnungsumbau, der Mehrbetrag, der für die Anschaffung eines behindertengerechten Fahrzeugs oder auch das Buchen eines behindertengerechten Urlaubs anfällt, Zuzahlungen zu Therapieeinheiten und Pflegeverbrauchs-materialien – um nur einige der denkbaren Positionen zu nennen – durch den Schädiger zu ersetzen.

» Als materielle Schadensposition fallen bei Geburtsschäden auch sog. vermehrte Bedürfnisse ins Gewicht

Benötigt etwa das geschädigte Kind in dem Beispielfall spezielle Heil- und Hilfsmittel, um mit seinen Spastiken und Anfällen umgehen zu können (z. B. ein Pflegebett), so sind die hierfür entstehenden Kosten ebenso ersatzfähig, wie wenn ein Umbau der Wohnung bzw. ein Umzug erforderlich wird, damit etwa ein Rollstuhl durch die Türen passt oder weil ein Flächenmehrbedarf besteht, um benötigtes Pflegepersonal unterbringen zu können (etwa um in Rufbereitschaft zu sein, zügig mit dem Rollstuhl behilflich zu sein etc.); gleiches gilt, wenn ein neuer Wagen angeschafft wird, der einen behindertengerechten Transport ermöglicht.

Da in Geburtsschadensfällen die vermehrten Bedürfnisse der Betroffenen in der Regel ein Leben lang anfallen, sich

die Kosten für täglich benötigte Therapie-, Heil- und Hilfsmittel somit über Jahrzehnte summieren und nicht selten größere Anschaffungen hinzukommen (Umbau oder Kauf von Haus, Wohnung, Auto, Spezialbett, Treppenlift u. ä.) ist auch diese Schadensposition nach den Regulierungserfahrungen der Verfasser durchschnittlich in Höhe von mindestens etwa 500.000 € zu beziffern.¹²

Zusammenfassung und Handlungsempfehlungen für die Praxis

Ein Geburtsschaden geht regelmäßig mit massiven gesundheitlichen Beeinträchtigungen einher, die den Betroffenen meist sein Leben lang begleiten und in seiner Lebensführung beeinträchtigen. Die täglichen Schmerzen und Leiden bedürfen als immaterielle Positionen ebenso einer Entschädigung wie materiell messbare Einbußen, die durch den Ausfall im Erwerbsleben und im eigenen Haushalt sowie durch nötige Pflege und vermehrte Bedürfnisse entstehen.

Monetär verbirgt sich hinter Fehlern im Zusammenhang mit einer Geburt daher regelmäßig ein Schaden in Millionenhöhe, von deren Regulierung die gesamte wirtschaftliche Existenz des Geschädigten abhängt.

» Behandlungsfehler im Kontext mit einer Geburt bergen ein immenses Haftungsrisiko

Für die ärztliche Praxis muss dieses Berechnungsbeispiel sowohl in qualitativer als auch in haftungsrechtlicher Hinsicht als Appell dienen: Behandlungsfehler im Zusammenhang mit einer Geburt bergen ein immenses Haftungsrisiko. Für medizinisches Fachpersonal ist es daher unerlässlich, präventive Strategien zu entwickeln und umzusetzen. Von Bedeutung ist die Einhaltung der einschlägigen medizinischen Leitlinien zur Reduzierung des Risikos, sich dem Vorwurf einer Standardabweichung auszusetzen, ebenso wie eine umfangreiche, gut dokumentierte Aufklä-

¹¹ Vgl. exemplarisch 19,71 € nach LG Köln, U.v. 22.12.2023 – 3 O 135/21.

¹² Zu den vermehrten Bedürfnissen insgesamt vgl. auch <https://schah-sedi.de/vermehrte-beduerfnisse/>.

rung der Entbindenden, die infolge von Rechtzeitigkeit und inhaltlicher Tiefe auch eine juristische Tragweite erreicht. Hierneben richtet sich die Empfehlung auch auf eine lückenlose und zeitnahe Dokumentation des gesamten Geburtsprozesses, wobei insbesondere auf erhobene Befunde, darauf folgende Reaktionen und die Verständigung bzw. strukturelle Organisation im Team Wert zu legen ist.

» Angesichts der Schadenssummen empfiehlt sich eine ergänzende private Haftpflichtversicherung

Unbedingt angeraten werden muss dem medizinischen Fachpersonal im Geburtshilfebereich eine Überprüfung der vorhandenen Berufshaftpflichtversicherung durch ein Erfragen der Deckungssumme der Versicherung des Krankenhausträgers. Angesichts der erheblichen Schadenssummen, die hinter einzelnen Geburtsschäden stehen, sollte eine ergänzende private Haftpflichtversicherung vorhanden sein. Besteht bei dem Krankenhaus, in dem es zu dem Geburtsschaden gekommen ist, beispielsweise ein Insolvenzrisiko, so besteht zugleich für das medizinische Personal die Gefahr einer Verschiebung des Haftungsrisikos vom Krankenhausträger auf den einzelnen Behandelnden als Privatperson. Eine Haftpflichtversicherung, die eine Deckungssumme vorweist, die in der Lage ist, Schäden in oben dargelegtem Umfang abzudecken, wird sodann unabdingbar, um nicht selbst persönlich haften zu müssen.

Fazit für die Praxis

- Erfordernis sorgfältiger Einhaltung medizinischer Leitlinien sowie umfangreicher Aufklärung und Dokumentation im Geburtsbereich.
- Bei gewonnenem Verständnis für die Erheblichkeit des wirtschaftlichen Schadens: Überprüfung der Berufshaftpflichtversicherung des Krankenhausträgers auf die Höhe der Deckungssumme.
- Ggf. Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung.

Birth injuries—what claims does the defendant face under civil law? A model basis for compensation calculation

If a birth injury occurs as a result of negligence by a physician or midwife, civil law claims for the injured child may arise. Based on a fictional example of a child who suffered hypoxic brain injury due to medical malpractice during birth, possible damages (e.g., compensation for pain and suffering, loss of earnings, loss of housekeeping capacity, nursing care costs, and increased needs) and an indication of their potential magnitude are presented. Given the potential for substantial damages, there are clear recommendations for the medical practice, e.g., compliance with medical guidelines to avoid allegations of malpractice, full disclosure, complete documentation, and structured organization of the birth. A culture of error management and supplementary liability insurance are essential to minimize risks, while ensuring patient safety and legal transparency.

Keywords

Birth · Handicap · Parents · Damages

Korrespondenzadresse



Dr. Roland Uphoff, M.Mel.

Heinrich-von-Kleist-Str. 4, 53113 Bonn, Deutschland
mail@uphoff.de



Jan Philipp Bergmann, LL.M.

Holtenuaer Str. 3, 24103 Kiel, Deutschland
info@schah-sedi.de

Einhaltung ethischer Richtlinien

Interessenkonflikt. R. Uphoff und J.P. Bergmann geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Für diesen Beitrag wurden von den Autor/-innen keine Studien an Menschen oder Tieren durchgeführt. Für die aufgeführten Studien gelten die jeweils dort angegebenen ethischen Richtlinien.

Hinweis des Verlags. Der Verlag bleibt in Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutsadressen neutral.

Biografien

Dr. Roland Uphoff ist Fachanwalt für Medizinrecht und Experte im Geburtsschadensrecht, Bonn.

Jan Philipp Bergmann ist Fachanwalt für Medizinrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht und bei Schah Sedi & Schah Sedi Rechtsanwälte tätig.